

Professor Dr. Karl-E. Hain  
Direktor des Instituts für  
Medienrecht und Kommunikationsrecht  
der Universität zu Köln

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
18/622**

A12, A05

## **Stellungnahme**

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der AfD zur Änderung des WDR-Gesetzes  
(Landtagsdrucksache 18/36445 vom 21.03.2023)

Der stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Kultur und Medien des Landtags Nordrhein-Westfalen, der Abgeordnete *Volkan Baran*, hat mich mit Schreiben vom 24.05.2023 gebeten, eine schriftliche Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der AfD zur Änderung des WDR-Gesetzes (Landtagsdrucksache 18/36445 vom 21.03.2023) – betreffend das Verlautbarungsrecht der Bundesregierung und der obersten Landesbehörden gemäß § 8 Abs. 1 WDR-Gesetz – abzugeben. Dieser Bitte komme ich gern nach.

### **A. Allgemeines**

Verlautbarungsrechte der Bundesregierung, der Landesregierungen und ggf. weiterer (oberster) Landesbehörden/-beauftragten sind durchweg in den Gesetzen und Staatsverträgen hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Sender und in den Landesmediengesetzen hinsichtlich privater Veranstalter geregelt (vgl. nur § 8 WDR-Gesetz; § 36 Abs. 1 LMG NRW).

Teilweise sind diese Verlautbarungsrechte ausdrücklich hinsichtlich ihrer zulässigen Gegenstände thematisch eingegrenzt. So besteht das Verlautbarungsrecht etwa gemäß § 9 Abs. 1 SWR-StV „in Katastrophenfällen und bei anderen erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung“<sup>1</sup>. Teilweise enthält der Wortlaut

<sup>1</sup> S.a. § 4 Abs. 2 Nr. 5 BR-Gesetz; § 11 Abs. 1 MDR-StV; § 19 Abs. 1 LMG Saarl.; § 10 ZDF-StV; § 10 DRL-StV; § 16 DW-Gesetz.

der einschlägigen Bestimmungen – wie derjenige des § 8 Abs. 1 WDR-Gesetz – eine solche Einschränkung nicht<sup>2</sup>.

Auch vom Wortlaut her nicht eingegrenzte Verlautbarungsrechte sind, da sie einen unmittelbaren Zugriff staatlicher Hoheitsgewalt auf den Inhalt von Angeboten legitimieren, nach Maßgabe des demokratischen Prinzips, das prinzipiell einen Prozess freier Meinungsbildung ohne staatliche Einflussnahme vorsieht, und speziell für den Bereich des Rundfunks im verfassungsrechtlichen Sinne auf der Basis des Prinzips der Staatsferne<sup>3</sup> restriktiv zu interpretieren. So darf insbesondere das Verlautbarungsrecht nicht dazu genutzt werden, in den politischen Meinungskampf einzugreifen<sup>4</sup>.

## **B. Bewertung des Gesetzentwurfs**

Mit ihrem Gesetzentwurf strebt die AfD-Fraktion eine Angleichung des § 8 Abs. 1 WDR-Gesetz, der bisher ein nicht ausdrücklich thematisch eingegrenztes Verlautbarungsrecht statuiert, an den Wortlaut des § 9 Abs. 1 SWR-StV an, auf den der Entwurf auch in der darin enthaltenen Problemschilderung recurriert<sup>5</sup>. Das Verlautbarungsrecht soll dementsprechend nunmehr in Katastrophenfällen und bei anderen erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bestehen.

Allerdings ergeben sich aus den bei der Interpretation des derzeit in Geltung befindlichen § 8 Abs. 1 WDRG zu berücksichtigenden Prinzipien der Demokratie und der Staatsferne der Medien sowie aus Zweck und Wortlaut („unverzüglich“) der in Rede stehenden Bestimmung, dass nur neutrale und sachliche Meldungen, für deren umgehende Verbreitung über elektronische Medien ein dringendes Bedürfnis besteht, Gegenstand des Verlautbarungsrechts sein dürfen<sup>6</sup>. Damit kommen bereits nach dem geltenden Recht Verlautbarungen nur in Katastrophenfällen und ähnlich erheblichen gegenwärtigen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Betracht<sup>7</sup>.

---

<sup>2</sup> S.a. § 3 Nr. 5 HR-Gesetz; § 12 NDR-Gesetz; § 8 Abs. 1 RBB-StV.

<sup>3</sup> Zur Relevanz der Staatsferne zur Bestimmung der Grenzen des Verlautbarungsrechts *Fuhr*, ZDF-StV, 2. Aufl., 1985, § 5, Anm. III 2.

<sup>4</sup> Vgl. *Bornemann u.a.*, Losebl., Stand: 12/22, Art. 5, Rdnr. 109.

<sup>5</sup> Gesetzentwurf der Fraktion der AfD, LT-Drs. 18/3644 vom 21.03.2023, A., S. 2 o.

<sup>6</sup> *Fuhr*, ZDF-StV, 2. Aufl., 1985, Anm. III 2: „Not- und Ausnahmerecht“.

<sup>7</sup> In diesem Sinne auch *Robak*, in: Schwartmann/Sporn (Hrsg.), Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen, 2013, § 36, Rdnr. 3, zum thematisch ebenfalls nicht eingegrenzten § 36 LMG NRW.

Die angestrebte Änderung ist daher nur deklaratorischer Natur, wie die AfD in der Begründung ihres Gesetzentwurfs selbst annimmt<sup>8</sup>.

Ich habe gegen die angestrebte Änderung des § 8 Abs. 1 WDR-Gesetz i.Ü. keine rechtlichen Bedenken.

Köln, den 17.07.2023

Universitätsprofessor Dr. Karl-E. Hain

---

<sup>8</sup> Gesetzentwurf der Fraktion der AfD, LT-Drs. 18/3644 vom 21.03.2023, S. 5.